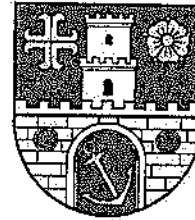


STADT VAREL

Der Bürgermeister



Stadt Varel · Postfach 1669 · 26306 Varel

Landkreis Friesland
Untere Naturschutzbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever

Rathaus II, Langendamm
Zum Jadebusen 20, 26316 Varel
- Fachbereich Planung und Bau -
Auskunft erteilt: Herr Blanke
Zimmer: 022
Telefon: 04451/126-263
Telefax: 04451/126-253
E-Mail: blanke@varel.de
Datum: 26.10.2022

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Schreiben vom

Unser Zeichen
586-2022

Antragsteller **Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn GmbH & Co. KG**

Hauptstraße 34, 26345 Bockhorn

Grundstück **Varel, Seghorn, Altjührdener Str.**

Gemarkung:	Varel-Land	Varel-Land	Varel-Land	Varel-Land	Varel-Land	Varel-Land	Varel-Land	Varel-Land
Flur	25	25	25	25	25	25	25	25
Flurstück	190/47	251/70	57-58	61	62	65	66	68-70

Vorhaben **Stellungnahme zum Antrag auf Bodenabbaugenehmigung**

Die Bockhorner Klinkerziegelei Uhlhorn verfügt über langjährig gesicherte Lehmabbaurechte im Bereich des Neuenburger Urwaldes. Die potentiellen Abbauf Flächen sind als Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet bzw. Natura-2000-Gebiet naturschutzrechtlich gesichert. Ein Lehmabbau wäre hier nur möglich, wenn keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der jeweiligen Gebiete zu verzeichnen sind. Dies ist nach Lage der Dinge bei einem Lehmabbau nicht möglich.

Zum Schutz des Neuenburger Urwaldes soll daher auf eine alternative Abbauf läche im Bereich Seghorner Forst zurückgegriffen werden. Das Gebiet befindet sich östlich der Altjührdener Straße und nördlich der Plaggenkrugstraße. Auf einer Fläche von ca. 20,4 ha sollen hier in den Jahren 2023 bis 2043 ca. 197.000 m³ Lehm abgebaut werden. Der Abbau soll jeweils abschnittsweise auf Teilflächen zur Größe von ca. 1 Hektar sukzessive durchgeführt werden. Die geplante Abbaumächtigkeit beträgt zwischen 0,8 und 1,2 m. Nach Beendigung der Abbautätigkeit auf einer Teilfläche wird der vorhandene Oberboden wieder aufgefüllt und eine Rekultivierung anhand des vorliegenden Rekultivierungsplans durchgeführt. Bei den geplanten Biotopstrukturen handelt es sich vor allem um die Herstellung naturnaher Laubwaldstrukturen, zum Teil auch um die Entwicklung halboffener Nass- und Feuchtbiootope.

Die Stadt Varel stellt sich angesichts der hohen Bedeutung des Neuenburger Urwaldes sowohl in Hinsicht auf naturschutzfachliche Aspekte als auch für die Naherholung nicht

Stadtkasse Varel
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE70 2805 0100 0052 4001 32
BIC SLZODE22

Ralfteisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
IBAN DE49 2826 2673 0100 0012 00
BIC GENODEF1VAR

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE61 2802 0050 9741 1219 00
BIC OLBODEH2XXX

Commerzbank AG
IBAN DE57 2504 0090 0310 6002 00
BIC COBADE33XXX

grundsätzlich gegen einen Lehmabbau im Bereich des Seghorner Forstes. Allerdings sind auch hier ökologische Qualitäten vorhanden, die einer besonderen Betrachtung bedürfen. Ebenso wird seitens der Stadt Varel ihre Verantwortung zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung mit geeigneten Lehmen für die Klinker- und Ziegelindustrie anerkannt. Die Stadt Varel fordert aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeit des in der Abbaufäche vorhandenen Gewässers Silbersee, einen weiträumigen Abstand jeglicher Abbautätigkeit. Nach dem Abbauplan sollen im Wesentlichen das vorhandene Binsenried und die Ufer- und Weidengebüsche im Umfeld des Silbersees auf der Abbaufäche herausgenommen werden. Dies wird seitens der Stadt begrüßt. Die geplante Schutzzone als Abstandsfläche des Abbaubereiches zum Seeufer beträgt nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit im Minimum ca. 12 m, teilweise auch deutlich mehr. Insgesamt sollte aus Sicht der Stadt Varel sichergestellt sein, dass darüber hinaus rund um den Silbersee ein Mindestabstand von 30 m zwischen Abbaukante und Seeufer berücksichtigt wird.

Es ist ferner zu gewährleisten, dass die Rekultivierung der einzelnen Abbauteilflächen unverzüglich nach Beendigung der Abbautätigkeit erfolgt (d.h. spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Abbauende).

Darüber hinaus ist aus Sicht der Stadt Varel ein Abstand der Abbautätigkeit von 5 m zu den im Gebiet vorhandenen Grabenstrukturen (statt wie geplant von 3 m) einzuhalten, um diese wertvollen Verbindungskorridore für Amphibien besser vor Beeinträchtigungen zu bewahren. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwässerung der Oberlieger, außerhalb des Abbaubereichs, zu gewährleisten. Hier ist die Stadt Varel von Anwohnern angesprochen worden, die sich erhebliche Sorgen machen. Insbesondere ist auch während des Abbaus sicherzustellen, dass keinerlei den Abfluss behindernden Gegenstände in die Gräben gelangen oder durch Erdabrutschungen entstehen. Ein Verantwortlicher für die Grabenräumung ist zu benennen.

Sinnvoll erscheint auch eine Untersuchung der Gesamtfläche des potenziellen Gebietes vor dem Start des Abbaus auf der ersten Teilfläche durch einen Biologen. Bislang liegen keine flächendeckenden Kartierungen für einzelne Arten vor. Sich hier nur auf die Aussagen ehrenamtlich Tätiger und deren Erfahrungsschatz zu verlassen (wie zum Beispiel beim Thema Fledermäuse, vgl. S. 35 des Erläuterungsberichts), erscheint der Gesamtwertigkeit des Bereiches nicht angemessen.

Die potenziellen Abbaufächen befinden sich in der Nähe des ehemaligen Flugplatzes der Wehrmacht, somit ist die gesamte Sondierung des Bereichs durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst sinnvoll.

Die Stadt Varel regt an, entsprechende Kartierungen für Amphibien, Vögel und Fledermäuse vor Beginn des Abbaus durchzuführen, um ein Gesamtbild des Bestandes zu erhalten. Die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung erst unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Eingriffs auf jeder einzelnen Teilfläche durchzuführen, erscheint angesichts des sehr langen Umsetzungszeitraums des Projekts nachvollziehbar. Allerdings können bereits mit dem ersten Abbauabschnitts Verdrängungseffekte wichtiger Arten einsetzen, die nur durch eine vorherige Gesamtbetrachtung ermittelt werden können.

Im Übrigen bestehen gegen die Erteilung der Bodenabbaugenehmigung baurechtlich keine weiteren Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Plaggenkrugstraße, über die die Abfuhr des Bodens erfolgen soll, um eine gewichtsbeschränkte Straße der Stadt Varel handelt. Weiterhin wird auf die geringe Breite der Straße hingewiesen, so dass zu prüfen ist, inwieweit der Begegnungsverkehr der Abfuhrfahrzeuge mit dem übrigen Verkehr (z. B. Schulbusse) gewährleistet wird. Hier erscheint insbesondere die Einrichtung von Begegnungsstellen (Lkw/Bus) in der Plaggenkrugstraße notwendig, um den Verkehr zu bewältigen.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Befahrung der gewichtsbeschränkten Plaggenkrugstraße ist rechtzeitig bei der Stadt Varel, Fachdienst Ordnung, zu beantragen. In die Ausnahmegenehmigung werden ein Beweissicherungsverfahren und die jeweils kurzfristige Pflicht zur Beseitigung von Schäden durch den Verursacher aufgenommen.

Nach der Baugebührenordnung (BauGO) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), der allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung ist für diese Stellungnahme eine Gebühr in Höhe von insgesamt

1.650,00 €

zu entrichten. Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens 01.2070.2000309 innerhalb von einem Monat auf eines der u. a. Konten der Stadt Varel.

Ich würde es begrüßen, wenn die Stadt Varel vor Ausfertigung einer Genehmigung über den Umgang mit den hier vorgetragenen Anregungen im Rahmen Ihrer Abwägungsentscheidung informiert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Olaf Freitag